

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Kraftstoffkosten sind im Mietpreis nicht enthalten.
2. Fehlende Gegenstände und vom Mieter beschädigte Innenausstattungen müssen voll ersetzt werden. Der Vermieter kann sämtliche sonstigen Forderungen an den Mieter mit der Sicherheitsleistung verrechnen. Hierzu gehören insbesondere die Verrechnung mit Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung des Mietobjekts, die Verrechnung von Schadensersatzansprüchen wegen Fehlens von Gegenständen am Mietobjekt sowie die Verrechnung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichtabnahme des Fahrzeuges.
3. Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter unbedingt die Polizei zu verständigen. An Ort und Stelle ist das Eintreffen der Polizei und die eventuelle Feststellung der Schuldfrage abzuwarten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Irgendwelche Schuldanerkenntnisse sind nicht abzugeben. Selbst bei geringfügigen Schäden ist ein ausführlicher Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, Fahrzeuge, amtliche Kennzeichen und evtl. Zeugen enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, so ist der Vermieter zu unterrichten. Bei Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter unverzüglich die zuständigen Polizeibehörden zu unterrichten.
- 3a. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen geltenden Versicherungsbedingungen wie folgt versichert:  
Haftpflichtversicherung unbegrenzt. Teilkaskobereich mit 150,- € Selbstbeteiligung, Vollkaskobereich mit 500,- € Selbstbeteiligung. Eine Reisegepäck-Versicherung besteht nicht. Diese können Sie jedoch selbst abschließen. Der Verlust von Wagenpapieren, Werkzeug, Zubehör, persönlichen Gegenständen geht zulasten des Mieters. Wagenpapiere dürfen nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Durch die seitens des Vermieters abgeschlossene Versicherung wird die Haftung des Mieters nicht berührt. In den Fällen, in denen die Versicherung den Schaden nicht ausgleicht und der Schaden im Zeitraum des Mietverhältnisses entstand, haftet der Mieter. Rückgriffsansprüche des Vermieters gegenüber Dritten bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Primär haftet in jedem Fall der Mieter. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe ist ein vereidigter Sachverständiger zu bestellen. Die Beweislast dafür, dass Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen die Bedingungen dieses Vertrages nicht vorliegt, trägt der Mieter.
- 3b. Der Mieter haftet für alle von ihm verschuldeten Unfallschäden. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden. Für alle durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung, wie z. B. schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschluss entstehenden Schäden haftet der Mieter ohne Begrenzung. Reifenschäden gehen grundsätzlich zulasten des Mieters. Gleichfalls haftet der Mieter für Abschleppkosten, Sachverständigengebühr, Wertminderung und Einsatzausfall während der Reparaturzeit. Als Einsatzausfall wird 25% von dem vereinbarten täglichen Mietsatz berechnet. Im Übrigen tritt die gesetzliche Haftung in Kraft.
4. Die Anzahlung beträgt bei Vertragsabschluss 250,- €, der restliche Mietbetrag ist bei Mietbeginn fällig. Die Kautions beträgt 500,- € in bar. Bei einwandfreier Fahrzeugrückgabe wird der Betrag zurückgegeben. Diese Rückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für versteckte, bei der Rückgabe nicht erkennbare Mängel. Die Mietpreise sind jeweils aus der gültigen Preisliste zu ersehen.
5. Sollte das Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, so ist der Vermieter berechtigt, ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Rücktritt nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters beruht, bestehen insoweit keine Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter.
6. Haftung für durch den Mieter verursachte Unfälle wird vom Vermieter nicht übernommen.
7. Das Fahrzeug wird vom Mieter in Kastl abgeholt und muss in Kastl wieder übergeben werden. Auslieferung und Rückgabe des Fahrzeuges während unserer Geschäftszeiten an Werktagen von 8.00 bis 17.00 Uhr, an Samstagen 9.00 bis 12.00 Uhr.
8. Ein Miettag ist 24 Stunden. Die Mindestmietdauer beträgt 3 Tage.
9. **Stornierung**  
Bei Rücktritt von einer bestätigten Reservierung werden folgende Stornogebühren berechnet:
  - 30 % des Mietpreises ab 50. bis 21. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
  - 60 % des Mietpreises ab 20. bis 8. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
  - 80 % des Mietpreises ab 7. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
  - 95 % des Mietpreises am Tag des vereinbarten MietbeginnsNichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.  
Zur Absicherung des Stornorisikos empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.
10. Der Mieter überzeugt sich vor Übernahme des Fahrzeuges, dass es sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet und keinerlei technische Mängel aufweist. Eventuell optisch festgestellte Mängel werden auf einem Übernahmebeleg vermerkt und vom Mieter und Vermieter bestätigt. Bedingt durch den derzeitigen Stand der Technik bei Campingfahrzeugen sowie durch falsche Bedienung können während der Mietdauer Störungen oder Funktionsausfall bei Einbaugeräten möglich sein. Deshalb weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Garantie für die dauerhafte Funktion der Einbaugeräte geben können. Sollten während der Mietzeit Mängel auftreten, hat der Mieter den Vermieter sofort zu verständigen und die Störung beheben lassen. Reparaturen sind mit der Sorgfalt auszuführen, die der Mieter in eigenen Angelegenheiten pflegt. Dem Mieter muss jedoch vorher aufgegeben werden, alles Mögliche zu versuchen, sich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Die Beweislast, dass eine Verständigung nicht möglich war, obliegt dem Mieter. Schadensersatz, auch nicht für Folgeschäden gegenüber dem Vermieter, stehen dem Mieter, bei während der Mietzeit aufgetretenen Mängeln, nicht zu. Der Verzicht auf eine Instandsetzung um eine Minderung des Mietpreises zu erreichen, ist nicht statthaft. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist das Amtsgericht Altötting.
11. Irgendwelche Aufwendungen oder sonstige Unkosten, wie z. B. Standgelder, Mautgebühren, Überführungskosten im Falle einer Beschädigung, gehen zulasten des Mieters.
12. Zugelassener Fahrbereich: West-Europa. Andere Länder sind nach Absprache mit der Versicherung teilweise möglich.
13. Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug lediglich zu vertragsgemäßem Gebrauch zu benutzen, unter Ausschluss gewerblicher Personen- und Warenbeförderung. Bei vertragswidrigem Gebrauch steht dem Vermieter ein Schadensersatzanspruch zu.
14. Sollte ein Teil des Mietvertrages ungültig sein, so wird der übrige Teil nicht berührt.
15. Der Preis für die Endreinigung bezieht sich auf Normalverschmutzung. Bei extremer Verschmutzung erfolgt die Berechnung der Reinigungskosten. Für Entleerung und Reinigung der Cassettentoilette werden 50,-€ berechnet, falls der Mieter dies nicht selbst erledigt.
16. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten ausschließlich, es sei denn, dass die Parteien zusätzlich noch etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
17. Wir bitten Sie, in den Fahrzeugen **nicht zu rauchen!**
18. **Es sind keine Haustiere erlaubt!**

**Gerichtsstand Altötting**